

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/7

Verabschiedet auf der 44. Plenarsitzung am 30. Oktober 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 143 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.10 und Korr.1 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Brasilien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominica, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kroatien, Lesotho, Libanon, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: St. Kitts und Nevis, Türkei.

Enthaltungen: Ecuador, Kolumbien, Peru, Venezuela.

55/7. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/31 und 54/33 vom 24. November 1999 und die anderen einschlägigen Resolutionen, die nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")²² am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 und in Anbetracht dessen, dass das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("Durchführungsübereinkommen")²³ die Ordnung vorgibt, die auf das Gebiet und seine Ressourcen nach der Definition des Seerechtsübereinkommens Anwendung findet,

unter Betonung des universellen und einheitlichen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

erneut erklärend, dass das Seerechtsübereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21²⁴ anerkannt worden ist,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Zahl der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu erhöhen, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen,

sowie sich dessen bewusst, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und als ein Ganzes behandelt werden müssen,

überzeugt von der Notwendigkeit, auf der Grundlage von gemäß dem Seerechtsübereinkommen getroffenen Vereinbarungen die Koordinierung auf einzelstaatlicher Ebene und die Zusammenarbeit und Koordinierung sowohl auf zwischenstaatlicher als auch auf interinstitutioneller Ebene zu verbessern, damit alle Aspekte der Ozeane und Meere auf integrierte Weise behandelt werden,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der zuständigen internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten, der Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Förderung einer nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵ und in Bekräftigung der Bedeutung, die der jährlichen Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalver-

²² Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

²³ Resolution 48/263, Anlage.

²⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

²⁵ A/55/61.

sammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution zukommt,

sowie Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der ersten Tagung des allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen ("Beratungsprozess")²⁶, den die Generalversammlung mit ihrer Resolution 54/33 geschaffen hat, um ihr die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

eingedenk dessen, wie wichtig die Ozeane und Meere für das Ökosystem der Erde und als Lieferanten lebenswichtiger Ressourcen für die Ernährungssicherheit sowie für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Wohlstands und des Wohlergehens der heutigen und der kommenden Generationen sind,

eingedenk des Beitrags, den die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen zur stärkeren Bewusstmachung des Ziels der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen leisten können,

betonend, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass alle Staaten, namentlich die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung ihrer Meeresressourcen Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die Zunahme der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zu verstärken, um derartige Aktivitäten zu bekämpfen, insbesondere über die zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen,

darin erinnernd, dass die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung im bilateralen und gegebenenfalls im subregionalen, interregionalen, regionalen oder globalen Rahmen die Funktion hat, die einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen und zu ergänzen, die die Küstenstaaten zur Förderung der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Entwicklung der Küsten- und Meeresgebiete unternehmen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Beeinträchtigung der Meeresumwelt, insbesondere durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten, und betonend, dass dieses Problem durch internationale Zusammenarbeit und ein koordiniertes Vorgehen auf einzelstaatlicher Ebene angegangen werden muss, bei dem die vielen verschiedenen beteiligten Wirtschaftssektoren einbezogen und die Ökosysteme geschützt werden, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das Weltaktionsprogramm zum Schutz der

Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²⁷ in vollem Umfang durchgeführt wird,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die Beeinträchtigung der Meeresumwelt infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen, sowie infolge der Verschmutzung durch das Einbringen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien,

unter Hinweis darauf, wie wichtig die Meereswissenschaft für die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und Meere ist, namentlich für die Analyse, Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der Fischbestände,

betonend, dass sichergestellt werden muss, dass die Entscheidungsträger auf Beratung und Informationen über Meereswissenschaften und -technologie sowie gegebenenfalls auf den Transfer von Technologie und auf Unterstützung bei der Erarbeitung und Verbreitung sachlicher Informationen und Kenntnisse für Endnutzer zurückgreifen können,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die fortwährende Bedrohung durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in dem auf die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See aufmerksam gemacht wird²⁸,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen, und dass in dieser Hinsicht zusammengearbeitet werden muss,

betonend, wie wichtig es ist, dass das Kulturerbe unter Wasser geschützt wird, und in diesem Zusammenhang hinweisend auf Artikel 303 des Seerechtsübereinkommens,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 und 52/26, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Verantwortlichkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten in Anbetracht der Arbeitsfortschritte der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels ("Kommission") und des erwarteten Eingangs der Unterlagen der Staaten voraussichtlich zunehmen werden,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens²² und des Durchführungsübereinkommens²³ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

²⁶ Siehe A/55/274.

²⁷ A/51/116, Anlage II.

²⁸ A/55/311, Anlage.

2. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

3. *fordert* die Staaten *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens oder des Beitritts zu ihm abgegeben haben oder abgeben, mit dem Übereinkommen im Einklang stehen, und andernfalls alle Erklärungen zurückzunehmen, die damit nicht im Einklang stehen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten und Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, bei Bedarf dabei behilflich zu sein, Daten zu sammeln und Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zum Zweck der Veröffentlichung nach den Artikeln 16, 22, 47, 75 und 84 des Seerechtsübereinkommens zu erstellen sowie die nach Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Angaben zusammenzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die elfte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 14. bis 18. Mai 2001 in New York anzuberaumen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

7. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass der Internationale Seegerichtshof ("Seegerichtshof") auch weiterhin zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit Teil XV des Seerechtsübereinkommens beiträgt, unterstreicht seine wichtige Rolle und seine Befugnisse im Hinblick auf die Auslegung beziehungsweise die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens, legt den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, und bittet die Staaten, von den Bestimmungen der Anlagen V, VI, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens betreffend den Vergleich, den Seegerichtshof, das Schiedsverfahren beziehungsweise das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

8. *erinnert* daran, dass die Parteien der bei einem Gerichtshof oder Gericht nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens anhängigen Fälle verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass die Entscheidungen eines solchen Gerichtshofs oder Gerichts umgehend befolgt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Treuhandfonds einzurichten, um den Staaten bei der Beilegung von

Streitigkeiten durch den Seegerichtshof behilflich zu sein, und der Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens jährlich über die Situation des Fonds Bericht zu erstatten²⁹;

10. *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, die einzelstaatlichen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu entrichten;

11. *legt* den Staaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den Anlagen V und VII des Seerechtsübereinkommens Schlichter und Schiedsrichter zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär, die Listen dieser Schlichter und Schiedsrichter auch weiterhin regelmäßig zu aktualisieren und zu verteilen;

12. *begrüßt* es, dass die Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde ("Behörde") am 13. Juli 2000 die Vorschriften für die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen in dem Gebiet verabschiedet hat³⁰, und stellt mit Befriedigung fest, dass die Behörde nunmehr im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und diesen Vorschriften Aufträge an die eingetragenen Pionierinvestoren vergeben kann;

13. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre veranlagten Beiträge für die Behörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an alle ehemaligen vorläufigen Mitglieder der Behörde, etwaige ausstehende Beiträge zu entrichten;

14. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs³¹ und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde³² beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

15. *nimmt Kenntnis* von den weiteren Arbeitsfortschritten der Kommission, namentlich von der erfolgreichen öffentlichen Sitzung am 1. Mai 2000³³ mit dem Ziel, den Staaten dabei behilflich zu sein, die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen durchzuführen, und den Küstenstaaten die Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen über die äußeren Grenzen ihres Festlandssockels zu erleichtern;

16. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Kommission einen grundlegenden Ablaufplan für die Erstellung von Unterlagen³⁴ veröffentlicht und ein Konzept für einen fünftägigen Ausbildungskurs über die Festlegung der äußeren Grenzen

²⁹ Das Mandat des Fonds ist in Anlage I dieser Resolution enthalten.

³⁰ ISBA/6/A/18, Anlage.

³¹ SPLOS/25.

³² ISBA/4/A/8, Anlage.

³³ Siehe CLCS/21.

³⁴ CLCS/22.

des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen und die Erstellung von Unterlagen³⁵ verabschiedet hat, und legt den in Betracht kommenden Staaten sowie den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen nahe, zu erwägen, derartige Ausbildungskurse zu entwickeln und anzubieten;

17. *erinnert* daran, dass nach Artikel 4 der Anlage II des Seerechtsübereinkommens ein Staat, der beabsichtigt, die äußeren Grenzen seines Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen festzulegen, der Kommission innerhalb von zehn Jahren nach dem Tag, an dem das Seerechtsübereinkommen für diesen Staat in Kraft getreten ist, Einzelheiten über diese Grenzen zu unterbreiten hat;

18. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Treuhandfonds für die Ausbildung von technischem und administrativem Personal und die Bereitstellung wissenschaftlich-technischer Beratungsdienste sowie des entsprechenden Personals einzurichten, mit dem Ziel, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, Schreibtischstudien durchzuführen, Projekte zu planen und die Informationen nach Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens im Einklang mit den wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels zusammenzustellen und vorzulegen, und der Generalversammlung jährlich über die Situation des Fonds Bericht zu erstatten³⁶;

19. *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, die einzelstaatlichen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Treuhandfonds einzurichten, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission tragen zu helfen³⁷, und bittet die Staaten, Beiträge an den Fonds zu entrichten;

21. *billigt* die Einberufung der neunten Tagung der Kommission durch den Generalsekretär für den 21. bis 25. Mai 2001 nach New York sowie erforderlichenfalls einer zehnten Tagung ab dem 27. August 2001, die im Falle der Einreichung von Unterlagen drei Wochen oder je nach dem Arbeitsanfall bei der Kommission eine Woche dauern würde;

22. *fordert* die bilateralen und multilateralen Geberorganisationen *auf*, ihre Programme laufend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Kapazitäten und Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des See-

rechtsübereinkommens und die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Rechte der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Programmen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Hydrografischen Organisation, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und der Weltbank, sowie mit Vertretern der regionalen Entwicklungsbanken und der Gebergemeinschaft die Anstrengungen zu überprüfen, die derzeit im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten unternommen werden, sowie aufzuzeigen, wo Doppelarbeit zu vermeiden und gegebenenfalls Lücken zu füllen sind, um einen einheitlichen Ansatz für die Durchführung des Seerechtsübereinkommens sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene sicherzustellen, und in seinen Jahresbericht über Ozeane und Seerecht einen Abschnitt zu dieser Frage aufzunehmen;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, für die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Ausarbeitung eines internationalen Aktionsplans zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei mit Vorrang voranzutreiben, und erkennt in diesem Zusammenhang die zentrale Rolle an, die den regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und -abmachungen auf diesem Gebiet zukommen wird³⁸;

25. *betont*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt, einschließlich der Küstengebiete, und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren;

26. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, einzelstaatliche Kapazitäten zur integrierten Bewirtschaftung der Küstenzone und zum Schutz ihres Ökosystems aufzubauen, und bittet die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, diese Ziele zu fördern, namentlich durch die Bereitstellung der für ihre Verwirklichung notwendigen Ausbildung und institutionellen Unterstützung;

27. *fordert* die Staaten *auf*, den Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Lande aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung und ihrer örtlichen Programme zur Umsetzung der Agenda 21 auf integrierte und umfassende Weise Vorrang einzuräumen, mit dem Ziel, ihre Unterstützung des Weltaktions-

³⁵ CLCS/24.

³⁶ Das Mandat des Fonds ist in Anlage II dieser Resolution enthalten.

³⁷ Einschließlich Reisekosten und Tagegeld.

³⁸ Siehe Resolution 55/8.

programms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²⁷ zu verstärken, und fordert sie außerdem auf, aktiv zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die zwischenstaatliche Überprüfung im Jahr 2001 die Durchführung des Weltaktionsprogramms erleichtern wird;

28. *fordert* die in der Resolution 51/189 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 genannten Organisationen und Programme der Vereinten Nationen *auf*, ihre jeweilige Funktion zur Unterstützung des Weltaktionsprogramms zu erfüllen und den Regierungen zur Behandlung im Rahmen der zwischenstaatlichen Überprüfung des Weltaktionsprogramms im Jahr 2001 und dem Generalsekretär für seinen Jahresbericht über Ozeane und Seerecht Informationen über ihre diesbezüglichen Maßnahmen und mögliche weitere Schritte zum Schutz der Meeresumwelt vorzulegen;

29. *bittet* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank, im Rahmen der Vorbereitungen für die Überprüfung des Weltaktionsprogramms im Jahr 2001 mit den Regierungen, den Vertretern des Privatsektors, den Finanzinstitutionen sowie den bilateralen und multilateralen Geberorganisationen Konsultationen zu führen, um ihre Mitwirkung an der Durchführung des Weltaktionsprogramms zu überprüfen und unter anderem zu erörtern, welche internationale Unterstützung zur Überwindung der Hindernisse notwendig ist, die der Ausarbeitung und Durchführung nationaler und lokaler Aktionsprogramme im Weg stehen, und wie sie sich aktiv am Aufbau von Partnerschaften mit den Entwicklungsländern beteiligen können, um die erforderliche Technologie im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Teile der Agenda 21 weiterzugeben, Kapazitäten aufzubauen und die Durchführung des Weltaktionsprogramms zu finanzieren;

30. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass schädliche Auswirkungen auf die Meeresumwelt bei der Bewertung und Evaluierung von Entwicklungsprogrammen und -projekten berücksichtigt werden;

31. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alles praktische Mögliche zu tun, um die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Schiffe im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 sowie die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einbringen im Einklang mit dem Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen³⁹ zu verhüten, und fordert die Staaten ferner auf, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zu dem Übereinkommen von 1972⁴⁰ zu werden und dieses Protokoll anzuwenden;

32. *betont* die Notwendigkeit, die mit der Meereswissenschaft und -technologie zusammenhängenden Fragen vorrangig zu prüfen und sich darauf zu konzentrieren, wie die zahlreichen

Verpflichtungen der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen nach den Teilen XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens am besten erfüllt werden können, und fordert die Staaten auf, bei Bedarf und im Einklang mit dem Völkerrecht die notwendigen innerstaatlichen Gesetze, Vorschriften, Politiken und Verfahren zur Förderung und Erleichterung der meereswissenschaftlichen Forschung und Zusammenarbeit zu verabschieden;

33. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Küstenstaaten in den betroffenen Regionen, *nachdrücklich auf*, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhindern und zu bekämpfen, so auch durch regionale Zusammenarbeit, und solche Zwischenfälle, wo immer sie vorkommen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu untersuchen oder bei ihrer Untersuchung zusammenzuarbeiten und die mutmaßlichen Täter vor Gericht zu bringen;

34. *fordert* die Staaten in diesem Zusammenhang *auf*, voll mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, indem sie ihr unter anderem über solche Vorfälle Bericht erstatten und ihre Richtlinien zur Verhütung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen anwenden;

35. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und seines Protokolls⁴¹ zu werden und seine wirksame Durchführung sicherzustellen;

36. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf ein Übereinkommen zur Durchführung der mit dem Schutz des Kulturerbes unter Wasser zusammenhängenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und betont erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das zu erarbeitende Rechtsinstrument mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens voll im Einklang steht;

37. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der mit Resolution 35/116 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1980 eingerichteten Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen beizutragen und die Schulungstätigkeiten zu unterstützen, die die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms unternimmt;

38. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht²⁵ und für die sonstigen Aktivitäten, die die Abteilung gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 festgelegten Mandat durchführt;

³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1046, Nr. 15749.

⁴⁰ IMO/LC.2/Circ.380.

⁴¹ Veröffentlichung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, Best.-Nr. 462.88.12E.

39. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen;

40. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu prüfen und zu bewerten, unter Berücksichtigung der Resolution 54/33, mit der der Beratungsprozess zur Erleichterung der Prüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten geschaffen wurde, und ersucht den Generalsekretär, die zweite Tagung des Beratungsprozesses für den 7. bis 11. Mai 2001 in New York einzuberufen;

41. *empfiehlt* den Teilnehmern an der zweiten Tagung des Beratungsprozesses, ihre Beratungen über den Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht rund um die folgenden Themen zu organisieren:

a) Meereswissenschaft und die Entwicklung und Weitergabe der Meerestechnologie gemäß den vereinbarten Modalitäten, einschließlich des Kapazitätsaufbaus auf diesem Gebiet;

b) Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See;

42. *ersucht* den Generalsekretär, eine wirksamere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den einschlägigen Stellen des Sekretariats der Vereinten Nationen und dem gesamten System der Vereinten Nationen sicherzustellen, insbesondere durch die Gewährleistung der Wirksamkeit, Transparenz und Reaktionsfähigkeit des Unterausschusses Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, ersucht den Generalsekretär außerdem, in seinen Bericht Vorschläge für Initiativen zur Verbesserung der Koordinierung im Einklang mit Resolution 54/33 aufzunehmen, und ermutigt alle Organe der Vereinten Nationen, zu diesem Prozess beizutragen, indem sie die Aufmerksamkeit des Sekretariats und des Unterausschusses auf diejenigen Bereiche ihrer Tätigkeit lenken, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Arbeit anderer Organe der Vereinten Nationen auswirken können;

43. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution den Leitern der zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen und der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie dem Unterausschuss Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zur Kenntnis zu bringen und sie auf die für sie besonders bedeutsamen Ziffern aufmerksam zu machen, und unterstreicht, wie wichtig ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

44. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen sowie die Finanzierungsinstitutionen, diese Resolution bei ihren Programmen und Tätigkeiten besonders zu berücksichtigen und zur Erstellung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht beizutragen;

45. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Treuhandfonds einzurichten, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, an den Tagungen des Beratungsprozesses teilzunehmen, und bittet die Staaten, Beiträge an diesen Fonds zu entrichten;

46. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht im Einklang mit den in Resolution 54/33 festgelegten Modalitäten vorzulegen;

47. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage I

Treuhandfonds für den Internationalen Seegerichtshof

Mandat

Gründe für die Einrichtung des Treuhandfonds

1. Teil XV des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen") regelt die Beilegung von Streitigkeiten. Artikel 287 legt insbesondere fest, dass es den Staaten freisteht, eines oder mehrere der folgenden Mittel zu wählen:

- a) den Internationalen Seegerichtshof;
- b) den Internationalen Gerichtshof;
- c) ein Schiedsgericht;
- d) ein besonderes Schiedsgericht.

2. Der Generalsekretär verwaltet bereits einen Treuhandfonds für den Internationalen Gerichtshof (siehe A/47/444). Der Ständige Schiedshof hat einen Finanzhilfefonds eingerichtet. Der Kostenaufwand sollte kein Kriterium für die Staaten darstellen, wenn sie im Rahmen einer Wahl nach Artikel 287 darüber entscheiden, ob sie dem Seegerichtshof eine Streitigkeit unterbreiten sollen oder wie sie auf eine von Dritten beim Seegerichtshof eingereichte Klage reagieren sollen. Aus diesen Gründen wurde beschlossen, einen Treuhandfonds für den Internationalen Seegerichtshof ("Seegerichtshof") einzurichten.

Ziel und Zweck des Treuhandfonds

3. Dieser Treuhandfonds ("Fonds") wird vom Generalsekretär im Einklang mit Resolution 55/7 der Generalversammlung und gemäß dem Abkommen vom 18. Dezember 1997 über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Seegerichtshof (Resolution 52/251, Anlage) eingerichtet.

4. Der Fonds hat den Zweck, den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens finanzielle Hilfe zur Deckung der Ausgaben zu gewähren, die ihnen im Zusammenhang mit Fällen entstehen, die dem Seegerichtshof, einschließlich seiner Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten und jeder anderen Kammer, unterbreitet wurden beziehungsweise zu unterbreiten sind.

5. Die unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen gewährte Hilfe soll nur in angemessenen Fällen gewährt werden, in erster Linie bei den Verfahren zur Hauptsache, in denen die Zuständigkeit kein Streitgegenstand ist; unter außerordentlichen Umständen kann die Hilfe jedoch in jeder Phase des Verfahrens gewährt werden.

Beiträge an den Fonds

6. Der Generalsekretär bittet die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, die einzelstaatlichen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu entrichten.

Antrag auf Hilfe

7. Jeder Vertragsstaat des Seerechtsübereinkommens kann einen Antrag auf Hilfe aus dem Fonds stellen. Der Antrag soll Angaben über die Art des von dem betreffenden Staat oder gegen ihn einzuleitenden oder eingeleiteten Verfahrens sowie eine Schätzung der Kosten enthalten, hinsichtlich deren um finanzielle Hilfe ersucht wird. Der Antrag soll außerdem eine Verpflichtung zur Vorlage einer Endabrechnung der aus den bewilligten Mitteln getätigten Ausgaben enthalten, die durch einen für die Vereinten Nationen annehmbaren Rechnungsprüfer zu bestätigen ist.

Sachverständigengremium

8. Der Generalsekretär wird ein Sachverständigengremium einsetzen, das normalerweise aus drei Personen von höchstem beruflichen Ansehen besteht und das zu jedem Antrag Empfehlungen abgeben soll. Das jeweilige Gremium hat die Aufgabe, den Antrag zu prüfen und dem Generalsekretär zu empfehlen, in welcher Höhe finanzielle Hilfe gewährt werden soll, in welcher Phase beziehungsweise in welchen Phasen des Verfahrens sie gewährt werden soll und für welche Art von Ausgaben sie verwendet werden darf.

Gewährung der Hilfe

9. Auf Grund der Empfehlungen des Sachverständigengremiums gewährt der Generalsekretär finanzielle Hilfe aus dem Fonds. Die Zahlungen erfolgen gegen Vorlage von Belegen über die Ausgaben, die im Rahmen der bewilligten Mittel getätigt wurden. Diese können Folgendes abdecken:

- a) die Abfassung der Klageschrift und der Schriftsätze;
- b) die Honorare der Rechtsbeistände für die Schriftsätze und mündlichen Ausführungen;
- c) die Reisekosten und die Kosten der Rechtsvertretung in Hamburg während der verschiedenen Verfahrensphasen;
- d) die Vollstreckung einer Verfügung oder eines Urteils des Seegerichtshofs, wie beispielsweise die Markierung einer Grenze im Küstenmeer.

Anwendung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen

10. Die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen finden Anwendung auf die Verwaltung des Fonds, einschließlich der Rechnungsprüfungsverfahren.

Berichterstattung

11. Der Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens wird ein Jahresbericht über die Tätigkeit des Fonds vorgelegt, der detaillierte Angaben über die an den Fonds entrichteten Beiträge und die von ihm getätigten Zahlungen enthält.

Durchführungsstelle

12. Die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Bereichs Rechtsangelegenheiten ist die Durchführungsstelle für diesen Fonds und erbringt die für den Betrieb des Fonds erforderlichen Dienstleistungen.

Angebote für fachliche Unterstützung

13. Die Durchführungsstelle führt außerdem eine Liste von Angeboten für fachliche Unterstützung, die angemessen qualifizierte Personen oder Organisationen auf der Grundlage reduzierter Gebühren unterbreiten können. Die Durchführungsstelle macht jedem Antragsteller auf Ersuchen die Liste der Angebote zum Zwecke der Prüfung und Beschlussfassung verfügbar; sowohl finanzielle als auch sonstige Hilfe kann für denselben Fall oder eine Phase davon gewährt werden.

Änderungen

14. Die Generalversammlung kann diese Bestimmungen ändern, falls die Umstände es erfordern.

Anlage II

Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels durch die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, sowie der Befolgung von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen

Mandat, Richtlinien und Vorschriften

1. Gründe für die Einrichtung des Treuhandfonds

1. Für die wirksame Durchführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982

("Seerechtsübereinkommen") ist es unerlässlich, die Kapazitäten der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, auf dem Gebiet der Meereswissenschaft und -technologie zu fördern und auszubauen, mit dem Ziel, ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu beschleunigen.

2. Küstenstaaten, die beabsichtigen, die äußeren Grenzen ihres Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird, festzulegen, müssen nach Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels ("Kommission") die entsprechenden Daten und Informationen unterbreiten. Nach Artikel 4 der Anlage II des Seerechtsübereinkommens sind der Kommission innerhalb von zehn Jahren nach dem Tag, am dem das Seerechtsübereinkommen für den jeweiligen Staat in Kraft getreten ist, Einzelheiten über diese Grenzen zu unterbreiten. Einige Staaten haben ihre Anträge spätestens bis zum 16. November 2004 vorzulegen.

3. Den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, bereitet es unter Umständen Schwierigkeiten, der Kommission die Anträge fristgerecht zu unterbreiten. Der Treuhandfonds soll diesen Staaten dabei behilflich sein, die Anforderungen im Zusammenhang mit der Einreichung der Anträge bei der Kommission zu erfüllen.

4. Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Anlage II des Seerechtsübereinkommens kann die Kommission auf Ersuchen der betreffenden Küstenstaaten während der Ausarbeitung der gemäß Artikel 76 vorzulegenden Daten wissenschaftliche und technische Gutachten erstellen.

5. Die Kommission hat ein Konzept für einen fünftägigen Ausbildungskurs verabschiedet, um die Ausarbeitung von Anträgen im Einklang mit ihren wissenschaftlich-technischen Richtlinien zu erleichtern. Der Kurs soll von interessierten Regierungen, internationalen Organisationen und Institutionen entwickelt und angeboten werden, die über die erforderlichen Fachkenntnisse und Einrichtungen verfügen. Desgleichen hat die Kommission einen grundlegenden Ablaufplan erstellt, der das Verfahren zur Ausarbeitung der von den Küstenstaaten zu unterbreitenden Anträge veranschaulicht.

6. Die Festlegung der Grenzen des Festlandssockels eines Küstenstaats im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens sowie Anlage II der Schlussakte der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen ("Schlussakte") erfordert ein Programm für die hydrografische und geowissenschaftliche Vermessung und Kartierung des Festlands. Die Komplexität und Größenordnung und damit die Kosten eines derartigen Programms werden sich je nach den geografischen und geophysikalischen Gegebenheiten von Staat zu Staat stark unterscheiden. Der erste Schritt wird immer eine Analyse des jeweiligen Falles umfassen, gefolgt von der Planung geeigneter Projekte zur Erhebung weiterer Daten. Solche Projekte erfordern die Heranziehung hochqualifizierter wissenschaftlich-technischer Fachleute und den Einsatz moderner Technologie. Für solche Datenerhebungsprojekte fallen natur-

gemäß hohe Kosten an. Zusätzlich zur Entrichtung von Beiträgen an den hiermit eingerichteten Freiwilligen Fonds soll die internationale Gemeinschaft alles tun, um die volle Durchführung des Artikels 76 sowohl finanziell als auch auf allen anderen möglichen Wegen zu erleichtern.

7. Die erste Analyse und die Projektplanung selbst werden zusätzlich zu einem vollen Verständnis der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens Qualifikationen auf dem Gebiet der Hydrografie und der Geowissenschaften erfordern. Auch die endgültige Ausarbeitung der der Kommission zu unterbreitenden Anträge erfordert den Sachverstand hochqualifizierter Geowissenschaftler und Hydrografen.

8. Die Vereinten Nationen verfügen über weitreichende Erfahrungen bei der Gewährung von Hilfe zu Gunsten der industriellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Empfängerländer. Diese Erfahrungen könnten weitergegeben und genutzt werden, um Staaten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens behilflich zu sein.

2. Ziel und Zweck des Treuhandfonds

9. Dieser Treuhandfonds ("Fonds") wird vom Generalsekretär gemäß der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen eingerichtet. Der Fonds hat den Zweck, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Küstenländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, in die Lage zu versetzen, eine erste Analyse ihres jeweiligen Falles vorzunehmen, angemessene Pläne für weitere Untersuchungen und die Erhebung von Daten auszuarbeiten und die endgültigen Anträge fertigzustellen, sobald die notwendigen Daten vorliegen.

10. Die Durchführung der Datenerhebungsprojekte selbst ist nicht Zweck des Fonds.

11. Die erste Analyse der Beschaffenheit des Festlandssockels eines Küstenstaats erfolgt oft in Form einer Schreibtischstudie, die aus einer Prüfung und Kompilierung aller vorliegenden Daten und Informationen besteht. Auf der Grundlage einer solchen Studie wird über weitere Maßnahmen und/oder Pläne für die Erhebung weiterer Daten und Kartierungsprojekte entschieden.

12. Der Fonds hat den Zweck, im Einklang mit den in der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen festgelegten Bedingungen

a) dem in Frage kommenden technischen und Verwaltungspersonal des betreffenden Küstenstaats eine Ausbildung zu gewähren, die es in die Lage versetzt, die ersten Schreibtischstudien und die Projektplanungen durchzuführen oder an diesen Tätigkeiten zumindest voll mitzuwirken;

b) Mittel zur Finanzierung dieser Studien und Planungen bereitzustellen, namentlich Mittel für Beratungshilfe, falls Bedarf besteht.

13. Die Ausarbeitung der endgültigen Anträge hat den Anforderungen von Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsüberein-

kommens (und für einige Staaten von Anlage II der Schlussakte) sowie den wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission zu genügen. Die Ausbildung soll dieser Notwendigkeit Rechnung tragen und darauf gerichtet sein, das Personal des Küstenstaats in die Lage zu versetzen, die meisten dieser Anträge selbst auszuarbeiten. Die Ausarbeitung der Anträge kann Kosten verursachen, die durch Mittel aus dem Fonds gedeckt werden können (beispielsweise für Software- und Hardwareausrüstung, technische Hilfe usw.).

3. Beiträge an den Fonds

14. Der Generalsekretär bittet die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, die einzelstaatlichen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an den Fonds zu entrichten.

4. Antrag auf finanzielle Hilfe

15. Alle Entwicklungsländer, die Mitglieder der Vereinten Nationen und Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens sind, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, können einen Antrag auf finanzielle Hilfe aus dem Fonds stellen.

16. Es ist anzugeben, zu welchem Zweck die finanzielle Hilfe beantragt wird. Sie kann für die folgenden Zwecke beantragt werden:

- a) Ausbildung von technischem und Verwaltungspersonal;
- b) Schreibtischstudien oder andere Methoden zur Durchführung einer ersten Analyse der Beschaffenheit des Festlandsockels und seiner Grenzen;
- c) Ausarbeitung von Plänen für die Erhebung notwendiger zusätzlicher Daten und Kartierungsprojekte;
- d) Ausarbeitung der endgültigen vorzulegenden Unterlagen;
- e) Beratungshilfe zu den genannten Punkten.

17. Für jeden dieser Zwecke sind die folgenden detaillierten Informationen vorzulegen:

- a) Ausbildung von technischem und Verwaltungspersonal

Dem Antrag auf finanzielle Hilfe ist Folgendes beizufügen:

- i) Angabe des Ausbildungsziels und der Positionen, die die Auszubildenden danach besetzen sollen;
- ii) Informationen über die betreffende(n) Ausbildungseinrichtung(en);
- iii) eine Beschreibung des Ausbildungsprogramms;
- iv) Lebensläufe der Auszubildenden;
- v) eine aufgeschlüsselte Darstellung der geschätzten Kosten, hinsichtlich deren um Hilfe ersucht wird.

b) Schreibtischstudien oder andere Methoden zur Durchführung einer ersten Analyse der Beschaffenheit des Festlandsockels und seiner Grenzen

Dem Antrag auf finanzielle Hilfe ist Folgendes beizufügen:

- i) eine Kurzbeschreibung des Zieles der Studie;
 - ii) eine Übersichtskarte des fraglichen Gebiets;
 - iii) eine möglichst vollständige Übersicht über den Datenbestand, über den der Staat bereits verfügt;
 - iv) eine Beschreibung der Arbeitsmethodik samt Angaben über das verfügbare Instrumentarium (Software und Hardware);
 - v) konkrete Angaben darüber, welche Arbeiten das Personal des Staates selbst leisten wird und welche Arbeiten in Auftrag gegeben werden;
 - vi) eine aufgeschlüsselte Darstellung der geschätzten Kosten, hinsichtlich deren um Hilfe ersucht wird.
- c) Ausarbeitung von Plänen für die Erhebung notwendiger zusätzlicher Daten und Kartierungsprojekte

Dem Antrag auf finanzielle Hilfe ist Folgendes beizufügen:

- i) eine Zusammenfassung des Wissensstandes über den Festlandrand, vorzugsweise auf der Grundlage einer vorherigen Schreibtischstudie;
- ii) eine vorläufige Einschätzung des Bedarfs an bestimmten zusätzlichen Daten und/oder Informationen gemäß den Anforderungen von Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens sowie Anlage II der Schlussakte;
- iii) eine aufgeschlüsselte Darstellung der geschätzten Kosten, hinsichtlich deren um Hilfe ersucht wird.
- d) Ausarbeitung der endgültigen vorzulegenden Unterlagen

Dem Antrag auf finanzielle Hilfe ist Folgendes beizufügen:

- i) konkrete Angaben über die Art der benötigten Hilfe;
- ii) eine aufgeschlüsselte Darstellung der geschätzten Kosten, hinsichtlich deren um Hilfe ersucht wird.
- e) Beratungshilfe zu den genannten Punkten

Dem Antrag auf finanzielle Hilfe ist Folgendes beizufügen:

- i) eine Abschrift des Vertrags zwischen der Regierung und dem jeweiligen technischen oder wissenschaftlichen Sachverständigen;
- ii) eine aufgeschlüsselte Darstellung der geschätzten Kosten, hinsichtlich deren um Hilfe ersucht wird.

18. In allen diesen Fällen hat der Antrag auf finanzielle Hilfe eine Zusage des ersuchenden Staates zu enthalten, dass er eine Endabrechnung vorlegen wird, in der die mit den bewilligten Mitteln getätigten Ausgaben detailliert aufgeführt sind und die durch einen für die Vereinten Nationen annehmbaren Rechnungsprüfer zu bestätigen ist.

5. Prüfung der Anträge auf finanzielle Hilfe

19. Jeder Antrag auf finanzielle Hilfe wird von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Bereichs Rechtsangelegenheiten ("Abteilung") geprüft, die als Sekretariat der Kommission fungiert.

20. Die Abteilung kann eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger von höchstem sittlichen Ansehen damit beauftragen, bei der Prüfung der Anträge nach Abschnitt 4 behilflich zu sein und Empfehlungen über die Höhe der zu gewährenden finanziellen Hilfe abzugeben. Dieser Sachverständigengruppe dürfen jedoch keine aktiven Mitglieder der Kommission angehören. Die Abteilung erstellt eine Liste von Kandidaten für die Sachverständigengruppe und verteilt sie an die Mitgliedstaaten. Spricht sich ein Mitgliedstaat gegen einen Kandidaten aus, so wird dieser nicht in die Sachverständigengruppe aufgenommen. Die Abteilung legt jedes Jahr eine Liste der Mitglieder der Sachverständigengruppe in Form eines Anhangs zum Jahresbericht des Generalsekretärs vor.

21. Bei der Prüfung der Anträge auf finanzielle Hilfe lässt sich die Abteilung ausschließlich von dem Finanzbedarf des ersuchenden Entwicklungslands und von der Verfügbarkeit der Mittel leiten, wobei den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern unter Berücksichtigung einzuhaltender Fristen Vorrang einzuräumen ist.

22. Die von der Abteilung mit der Prüfung der Anträge auf finanzielle Hilfe beauftragten unabhängigen Sachverständigen erhalten eine Reisekostenerstattung sowie eine Aufenthaltsvergütung.

6. Gewährung von Hilfe

23. Auf Grund der Evaluierung und der Empfehlungen der Abteilung gewährt der Generalsekretär finanzielle Hilfe aus dem Fonds. Die Zahlungen erfolgen gegen Vorlage von Belegen über die tatsächlichen Ausgaben, die im Rahmen der genehmigten Kosten getätigt wurden.

7. Anwendung von Artikel 5 der Anlage II des Seerechtsübereinkommens

24. Kommissionsmitglieder, die Angehörige des Küstenstaats sind, der den Antrag an die Kommission unterbreitet hat, und Kommissionsmitglieder, die einen Küstenstaat durch wissenschaftliche und technische Gutachten über die Grenzziehung unterstützt haben, dürfen nicht Mitglieder der Unterkommission sein, die diesen Antrag behandelt; sie haben jedoch das Recht, als Mitglieder an dem Verfahren der Kommission über den betreffenden Antrag teilzunehmen. Um die Transparenz zu fördern und dem Artikel 5 der Anlage II des Seerechtsübereinkommens volle Geltung zu verschaffen, haben die Kommissionsmitglieder, die Empfänger von Mitteln aus dem Treuhandfonds und die Ausbildungssponsoren die Abteilung über alle etwaigen Kontakte, die vor Stellung des Antrags zwischen ihnen bestanden haben, vollständig zu unterrichten.

8. Offenlegungspflichten

25. Den interessierten Regierungen, internationalen Organisationen und Institutionen, die Ausbildungsprogramme durchführen, für die Kostenerstattungen aus diesem Fonds erfolgen, wird eindringlich nahe gelegt, der Abteilung die vollständige Liste der Teilnehmer zu übermitteln.

26. Kommissionsmitglieder, die an von diesem Fonds finanzierten Aktivitäten teilnehmen, müssen dies der Abteilung offenlegen.

27. Sobald ein Küstenstaat, der Hilfe aus diesem Fonds erhalten hat, der Kommission seine Angaben über die Grenzen seines Festlandssockels nach Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens übermittelt hat, legt er diese Angaben offen, einschließlich der etwaigen Mitwirkung von Kommissionsmitgliedern.

9. Anwendung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen

28. Die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen finden auf die Verwaltung des Fonds Anwendung. Der Fonds unterliegt den darin vorgesehenen Rechnungsprüfungsverfahren.

10. Berichterstattung an die Generalversammlung

29. Der Generalversammlung wird ein Jahresbericht über die Tätigkeit des Fonds vorgelegt, der detaillierte Angaben über die an den Fonds entrichteten Beiträge und die aus ihm getätigten Auszahlungen enthält.

11. Durchführungsstelle

30. Die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Bereichs Rechtsangelegenheiten ist die Durchführungsstelle für den Fonds und erbringt die für den Betrieb des Fonds erforderlichen Dienste.

12. Änderungen

31. Die Generalversammlung kann diese Bestimmungen ändern, falls die Umstände es erfordern.

RESOLUTION 55/8

Verabschiedet auf der 44. Plenarsitzung am 30. Oktober 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 103 Stimmen ohne Gegenstimme und bei 44 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.11 und Add.1, eingebracht von: Australien, Barbados, Belize, Fidschi, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Namibia, Nauru, Neuseeland, Papua-Neuguinea, Philippinen, Salomonen, Samoa, Südafrika, Tonga, Vereinigte Staaten von Amerika.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen.